

SATZUNG

des

Freundschaftskreises Lux - Wolken e.V.

Präambel

Alle nachfolgend genannten Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundschaftskreis Lux - Wolken e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wolken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Freundschaftskreis hat den Zweck, die Beziehungen zwischen den Partnergemeinden Lux (F) und Wolken (D) auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern, stets neu zu beleben und im Sinne der Deutsch - Französischen Freundschaft zu wirken. Der Verein ist somit selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zweck
- (6) Weiterhin soll er die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Deutsch-Französischen Völkerverständigung fördern.
- (7) Seine Mitglieder bemühen sich, auch in Form von gegenseitigem Austausch mit der Partnergemeinde, den Freundschaftskreis in jeder Weise zu unterstützen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten persönlich mitzuarbeiten.
- (8) Der Freundschaftskreis ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Freundschaftskreises können sein:

- a) natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) Personen, die sich um die Partnerschaft und damit um deren Belange besonders verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder). Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ernannt und sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Freundschaftskreis befreit.

§ 3

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmegesuches.
In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen hierzu der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (3) Mit der Aufnahme in den Freundschaftskreis unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 bis 79 BGB.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Freundschaftskreis oder durch dessen Auflösung.
- (2) Ein möglicher Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und bei Schädigung des Ansehen des Vereins,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Freundschaftskreises,
 - c) beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (5) Ohne Rücksicht auf die vorgenannten Gründe und ohne dass es hierzu eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, wird aus dem Freundschaftskreis ausgeschlossen, wer seinen Jahresbeitrag inklusive einmaliger Mahnung nicht bis zum 01. April des folgenden Kalenderjahres entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der geschuldeten Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach §4 steht dem Betroffenen der schriftliche Einspruch, bzw. Rechtfertigung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben hat.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig von den Gründungsmitgliedern festgelegt und wird im Folgenden von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu bestimmt.

Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages im voraus beschließen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, zu zahlen.

§ 6

Die Organe des Freundschaftskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder im aktuellen amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel.
- (2) Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag als dringlich erachtet. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- (5) Angelegenheiten wie Satzungs-, Vorstands-, Beitragsänderungen oder Vereinsauflösung fallen nicht unter die Dringlichkeitsmöglichkeit und müssen mit der offiziellen Tagesordnung fristgerecht vorab mitgeteilt werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei erschienenen Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie sollte jeweils im letzten Kalendervierteljahr stattfinden.
- (2) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Freundschaftskreises, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichts des Schatzmeisters sowie der beiden Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,

- d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt nach §7 dieser Satzung.

§12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus 6 Personen, und zwar:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) dem Beisitzer Veranstaltungen
 - f) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (4) Die verschiedenen Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein bzw. nach §13 Abs. 11 .

§ 13

- (1) Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet den Freundschaftskreis nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
- (4) Der 1. Vorsitzende hat auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzutragen.
- (6) Der 2. Vorsitzende übernimmt die satzungsgemäße Vertretung des 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn bei der Koordinierung des gesamten Vereinsgeschehens.
- (7) Der (Schatzmeister) führt die Kasse sowie die Mitgliederliste. Bei der Mitgliederversammlung berichtet er über den Finanz- und Mitgliederstatus des Vereins.
- (8) Der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit übernimmt in Abstimmung mit dem 1. oder in dessen Vertretung mit dem 2. Vorsitzenden die Medienarbeit.
- (9) Der Beisitzer Veranstaltungen organisiert in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die vom Verein vorgesehenen Veranstaltungen in Wolken aber auch die Austauschfahrten von und nach Lux.
- (10) Der Schriftführer/-in fertigt in der Regel die Niederschriften und Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.

- (11) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, der mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss. Soweit erforderlich, finden in diesem Falle Ergänzungswahlen statt.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Mittel des Freundchaftskreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus, so verbleiben dem Freundchaftskreis die eingezahlten Beträge.

§ 15

Auflösung des Freundchaftskreises

- (1) Die Auflösung des Freundchaftskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Freundchaftskreis aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das eventuell vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolken, die es ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. Dezember 2006 in Wolken beschlossen worden und tritt somit in Kraft.

Wolken, 28.12.2006

Unterschrift der Gründungsmitglieder: